

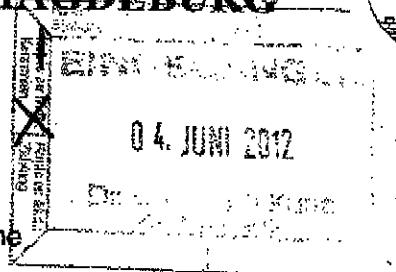
Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Az.: 5 B 136/12 MD

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache



Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. Christoph Kunz,
Friedrich-Schneider-Straße 71, 06844 Dessau-Roßlau,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asylrecht
(hier: Antrag gem. § 123 VwGO gegen Abschiebung
nach Ungarn)

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 5. Kammer - durch den Berichterstatter am
30. Mai 2012 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird bis zum Abschluss des Hauptsache-
verfahrens im Wege einstweiliger Anordnung verpflichtet,
Maßnahmen zu unterlassen, welche eine Abschiebung
des Antragstellers nach Ungarn ermöglichen sollen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig. Artikel 19 Abs. 2 Satz 3 Dublin-VO besagt lediglich, dass ein gegen die Entscheidung eingelegter Rechtsbehelf (hier: Klage) keine aufschiebende Wirkung für die Durchführung der Überstellung hat. Dies besagt nicht, dass nicht eine einstweilige Anordnung möglich ist, um Grund-

- 2 -

rechte zu sichern. Außerdem besagt der 2. Halbsatz der genannten Bestimmung, dass die aufschiebende Wirkung besteht, sofern die Gerichte im Einzelfall nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts anders entscheiden, als wenn es nach innerstaatlichem Recht zulässig ist. Das ist hier mit Rücksicht auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherung effektiven Rechtsschutzes der Fall (BVerfG, B. v. 08.09.2009 und 08.12.2009, 2 BvR 5609 und 2780/09).

Dem Antragstellern stehen Anordnungsanspruch und -grund i. S. v. § 123 VwGO zu:

Soweit sich die Antragsgegnerin auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 34 a Abs. 2 AsylVfG beruft (U. v. 14.05.1996, 2 BvR 1938/93), ist diese nicht einschlägig, weil die Dublin-VO als Sonderregelung die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren regelt. Diesbezüglich hat der Europäische Gerichtshof am 21.12.2011 entschieden (C-411/10 u. 4/493/10), dass nationale Gerichte sehr wohl zu prüfen haben, ob die Zielstaaten für Abschiebungsmaßnahmen nach der Dublin-Verordnung eine hinreichende Gewähr für die Durchführung rechtsstaatlicher Asylverfahren bieten. Es sei zu prüfen, ob systemische Mängel vorliegen, welche abgeschobene Asylbewerber in ihren Grundrechten verletzen. Das Gericht verweist hierzu auf das Gutachten von Reinhard Marx vom 06.12.2011 für verschiedene Hilfsorganisationen (www.proasyl.de).

Die im vorliegenden Eilverfahren nur mögliche kursorische Prüfung ergibt, dass in Bezug auf Ungarn mindestens ein schwerwiegender systemischer Mangel vorliegt: Nach gesicherter Auskunftslage werden die nach der Dublin-Verordnung aus Deutschland und anderen EU-Staaten nach Ungarn abgeschobenen Asylbewerber inhaftiert und ohne Durchführung von Asylverfahren in ihre Herkunftsländer abgeschoben. Die dort (erneut) gestellten Asylanträge würden als Folgeanträge behandelt mit der Folge, dass die Asylbegehren weder in Ungarn noch von dem Staat, von dem aus sie nach Ungarn abgeschoben werden, inhaltlich geprüft werden. Das Gericht verweist hierzu auf die Stellungnahme des UNHCR-Büros Wien vom 03.02.2012 an den österreichischen Asylgerichtshof (zitiert in Asylmagazin 3/2012, S. 83 ff):

„4. Prüfung des Asylantrags nach der Dublin-Überstellung
Asylsuchende, die aufgrund der Dublin II-Verordnung rückübernommen werden, nachdem sie bereits zuvor in Ungarn einen Asylantrag gestellt hatten und deren Verfahren eingestellt wurde, können nach ihrer Rückkehr ihr vorheriges Asylverfahren nicht weiterführen. Ihre Asylanträge werden als Folgeanträge behandelt, auch wenn im vorherigen Verfahren noch keine inhaltliche Anhörung zu den Asylgründen und keine inhaltliche Prüfung der Asylgründe erfolgt ist. Dies führt dazu, dass Rechtsmitteln gegen negative Entscheidungen keine automatische aufschiebende Wirkung zuerkannt wird und Leistungen betreffend die Aufnahme im Vergleich zu Erstantragstellern deutlich eingeschränkt sind. (...)“.

Entsprechend sind die Auskünfte vom 11.01.2012 „Drohende Abschiebung von Deutschland über Ungarn nach Syrien“ bei www.proasyl.de und in der Zeitung

- 3 -

- 3 -

PESTER LLOYD (Tageszeitung für Ungarn und Osteuropa) im Beitrag „Zwischenlager Ungarn“ vom 17.02.2012 (www.pesterlooyd.net). Dort heißt es: „Der Grund für die merkliche Verschärfung des Systems ist eine Ende Dezember 2010 verabschiedete Gesetzesnovelle, die die Rechte sowohl von Migranten als auch von Asylbewerbern erheblich einschränkt. „Irregulär“ Asylsuchende werden, entgegen der Genfer Konvention, sofort inhaftiert und können nun bis 12 Monate dort verbleiben, unabhängig vom Asylbegehren. Besonders dramatisch zeigt sich die Lage bei den „Dublin-Rückkehrern“, denen der gängigen Praxis zufolge unmittelbar bei der Überstellung nach Ungarn ein Ausweisungsbescheid ausgestellt wird, der wiederum für die meisten eine Inhaftierung mit anschließender Abschiebung bedeutet.“

Das Gericht hält es vor dem Hintergrund von Artikel 19 Abs. 4 GG für unverantwortbar, den Antragsteller nach Ungarn abzuschieben, bevor im Hauptsacheverfahren die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme geprüft ist. Es spricht alles dafür, dass im Falle der Abschiebung des Antragstellers nach Ungarn sein Schutzbegehren nirgendwo in hinreichend rechtsstaatlicher Weise geprüft wird.

Dem Antrag war daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben.

Dieser Beschluss ist gem. § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Bluhm